



Pressemitteilung

Presse: Michaela Gottfried

Verband der Ersatzkassen e. V.

Askanischer Platz 1

10963 Berlin

Tel.: 0 30 / 2 69 31 – 12 00

Fax: 0 30 / 2 69 31 – 29

michaela.gottfried@vdek.com

www.vdek.com

5. Juli 2018

vdek informiert:

Urlaub während des Krankengeldbezugs in der Regel möglich

Schwere Erkrankungen sind oft mit einer langen Regeneration und damit einer Krankschreibung und ggf. auch dem Bezug von Krankengeld durch die Krankenkassen verbunden. Häufig stellt sich die Frage: Darf ein Arbeitnehmer in dieser Zeit in den Urlaub fahren?

Verbringt ein arbeitsunfähiger Arbeitnehmer nach Rücksprache mit dem Arzt seinen Urlaub in Deutschland, so hat er grundsätzlich einen Anspruch auf Weiterzahlung des Krankengeldes. Dagegen wird im Auslandsurlaub kein Krankengeld weitergezahlt – es sei denn, die Krankenkasse hat dem Urlaub vorher ausdrücklich zugestimmt. Dies teilte der Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek) mit.

Heilungsprozess darf nicht gefährdet sein

„Die Ersatzkassen stimmen einem Auslandsurlaub in der Regel zu. Damit ist der Weg frei für die Weiterzahlung des Krankengeldes während dieser Zeit. Allerdings darf der Heilungsprozess des arbeitsunfähigen Arbeitnehmers nicht gefährdet werden. Der Krankengeldbezieher muss seine Ersatzkasse daher frühzeitig informieren und ein ärztliches Attest einreichen, aus dem hervorgeht, dass der Urlaub den Heilungsprozess nicht beeinträchtigt“, sagt Michaela Gottfried, Pressesprecherin des vdek.

Eine Heilbehandlung hat Vorrang vor der Urlaubsreise

Eine gesundheitsfördernde Maßnahme hat regelmäßig Vorrang vor dem Urlaub: Überschneidet sich eine Ferienreise im In- oder Ausland zeitlich mit einer von der Krankenkasse vorgeschlagenen Heilbehandlung, kann es deshalb erforderlich werden, die Reise zu verschieben. Indem der Krankengeldbezieher an einer gesundheitsfördernden Maßnahme teilnimmt, trägt er aktiv dazu bei, seine Arbeitsunfähigkeit zu überwinden.

Krankschreibung für den gesamten Urlaubszeitraum notwendig

„Wohin die Reise auch geht – haken Sie vor dem Urlaub auf Ihrer Checkliste ab, dass die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung für den gesamten Urlaubszeitraum gilt“, rät Gottfried. Hat die Ferienreise bereits begonnen und die Krankschreibung läuft aus, sollte direkt am Urlaubsort ein Arzt aufgesucht werden, und zwar spätestens am ersten Werktag, der auf den letzten Tag der Arbeitsunfähigkeit folgt. Ist die Krankschreibung verlängert, bleibt auch der Anspruch auf Krankengeld erhalten.

Der Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek) ist Interessenvertretung und Dienstleistungsunternehmen aller sechs Ersatzkassen, die zusammen nahezu 28 Millionen Menschen in Deutschland versichern:

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- KKH Kaufmännische Krankenkasse
- hkk - Handelskrankenkasse
- HEK - Hanseatische Krankenkasse

Der Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek) wurde am 20. Mai 1912 unter dem Namen „Verband kaufmännischer eingeschriebener Hilfskassen (Ersatzkassen)“ in Eisenach gegründet. Bis 2009 firmierte der Verband unter dem Namen „Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V.“ (VdAK).

In der vdek-Zentrale in Berlin sind mehr als 270 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt. In den einzelnen Bundesländern sorgen 15 Landesvertretungen mit insgesamt rund 340 sowie mehr als 30 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Pflegestützpunkten für die regionale Präsenz der Ersatzkassen.